

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2007/134
	<b>Status:</b>	öffentlich
<b>TOP:</b>	<b>AZ:</b>	
	<b>Datum:</b>	13.08.2007
<b>Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Borken</b>		
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Sonja Bishop	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	29.08.2007	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

In der Zuständigkeitsordnung der Stadt Borken ist die Ausübung des bislang dem Schulträger eingeräumten **Vorschlagsrechtes** zur Besetzung von Leitungsstellen an öffentlichen Schulen dem Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales und Sport übertragen. Mit der Neufassung des § 61 des Schulgesetzes zum 01.08.2006 ist diese Regelung hinfällig.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter einer öffentlichen Schule werden nun durch die **erweiterte Schulkonferenz** gewählt. Gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) entsendet der Schulträger für die Wahl der Schulleiterin/des Schulleiters eine Vertreterin oder einen Vertreter als **stimmberechtigtes Mitglied** in die jeweilige Schulkonferenz. Darüber hinaus können bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers mit **beratender Stimme** in die jeweilige Schulkonferenz entsandt werden.

Aufgrund der bisherigen Regelung in der Zuständigkeitsordnung lässt sich ableiten, dass der Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales und Sport auch über die Entsendung des stimmberechtigten Mitgliedes und der beratenden Mitglieder in die Schulkonferenzen entscheiden sollte. Eine Entscheidung über die Entsendung von Mitgliedern in die erweiterte Schulkonferenz hat der Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales und Sport in seiner Sitzung am 30.11.2006 getroffen (AKS/03/2006).

Nach der Wahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters holt die obere Schulaufsichtsbehörde gem. § 61 Abs. 4 SchulG die **Zustimmung des Schulträgers** zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Die Hauptsatzung der Stadt Borken verweist in § 9 Abs. 2 für die Arbeit der Ausschüsse auf die Zuständigkeitsordnung.

Vor dem Hintergrund, dass nach bisher geltendem Recht der Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales und Sport das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleiterinnenstellen/Schulleiterstellen ausübte, ist es sinnvoll, dem Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales und Sport das in § 61 Abs. 4 SchulG beschriebene Verweigerungsrecht einzuräumen.

Aufgrund der Neufassung des § 61 SchulG ist die Zuständigkeitsordnung der Stadt Borken anzupassen.

Bisherige Regelung	Änderung
--------------------	----------

## II. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates

### 4. Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales und Sport (AKS)

#### Aufgaben der Schulangelegenheiten:

- Ausübung des Vorschlagsrechts	<b>Die Vorschrift wird gestrichen.</b>
---------------------------------	--

	<p><b>- Entsendung des stimmberechtigten Mitgliedes und der beratenden Mitglieder in die zum Zwecke der Schulleiterinnen-/ Schulleiter-Wahl erweiterten Schulkonferenz</b></p> <p><b>- etwaige Verweigerung der Zustimmung zu der von der Schulkonferenz gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber</b></p>
--	---

#### Entscheidungsbefugnisse

- Vorschlagsrecht gem. § 21 a SchVG in der jeweils geltenden Fassung	<b>Die Vorschrift wird gestrichen.</b>
--	--

	<p><b>- Entsendungsrecht gem. § 61 Abs. 2 SchulG in der jeweils geltenden Fassung</b></p> <p><b>- Verweigerungsrecht gem. § 61 Abs. 4 SchulG in der jeweils geltenden Fassung</b></p>
--	---

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die aufgeführten Änderungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Borken.